

gnetstift unterschriftsfähig. Wo er vorhanden ist, sollten Vernehmener und Vernehmender ihre abschließende Bestätigung (§ 106 Abs. 2 Satz 4 und 5, ferner Abs. 3 Satz 2 StPO) durch magnetische Unterschrift geben.

5.5.2. Besichtigungsprotokolle

Bei einer Besichtigung handelt es sich um eine in gesetzlicher Form während des Ermittlungsverfahrens vorgenommene Beweiserhebung, mittels derer sich das Untersuchungsorgan oder der Staatsanwalt durch eigene sinnliche Wahrnehmung und Prüfung von der Existenz, der Beschaffenheit und den Eigenschaften bestimmter Ereignisse, Gegenstände oder Orte (z.B. Sachlage am Tatort, Beschaffenheit des Tatwerkzeugs, Spuren am Tatort, Spuren am Tatwerkzeug usw.) überzeugen. Dabei ist die Rekonstruktion von Vorgängen zulässig. Gegenstand der Besichtigung kann alles sinnlich Wahrnehmbare sein. Die Besichtigung geschieht nicht nur optisch, sondern auch durch andere Sinnesorgane (Gehör, Geruch, Tastsinn, Geschmack). Sie wird durchgeführt, „wenn die direkte Beobachtung oder Wahrnehmung bestimmter Ereignisse, Gegenstände oder Orte zur allseitigen Aufklärung der Strafsache erforderlich ist“ (§ 50 Abs. 1 StPO).

Welche Bedeutung ein Beweismittel hat, ergibt sich daraus, welche Funktion es während seiner Entstehung im kriminellen Geschehen erfüllte. Grundsätzlich ist die Besichtigung geeignet, wahre Erkenntnisse darüber zu vermitteln, welchen Platz das besichtigte Beweismittel im Identifizierungsfeld einnahm, wenn

- die Entstehung des besichtigten Beweismittels gedanklich richtig reproduziert wird,
- das besichtigte Beweismittel fachgerecht gesichert wird,
- der Auffindungszustand des besichtigten Beweismittels und seine beweiserheblichen Eigenschaften sorgfältig dokumentiert werden.

Zur Besichtigung können Sachverständige herangezogen werden. Über die Besichtigung ist ein Protokoll aufzunehmen, das ein vollständiges und wirklichkeitsgetreues Bild des Gegenstands der Besichtigung vermitteln muß und durch Fotografien, Zeichnungen oder Skizzen ergänzt werden soll. In der Deutschen Volkspolizei haben sich vor allem drei Hauptformen des Besichtigungsprotokolls bewährt:

1. das Protokoll über kriminaltechnische Tatortarbeit (Anforderung einer kriminalistischen Begutachtung, Vordruck KP 11a);
 2. die Kriminaltechnische Akte (Vordruck KP 1).
- (In diesem Dokument wird das gesamte Protokoll der Sachver-